

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

---

Zahl: LAD-2669-1992

Eisenstadt, am 2. 12. 1992

Entwurf eines Tiertransportgesetzes;  
Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: 160.650/34-I/6-92

An das  
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. .... <i>131</i> ...-GE/19. ....	
Datum: <b>3. DEZ. 1992</b>	
Verteilt .... <b>14. Dez. 1992</b> .....	

Radetzkystraße  
1031 Wien

*J. Klausgruber*

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz-Straße - TGSt) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 3 Abs. 1:

Für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren ist der Amtstierarzt zuständig. Er hat in jedem Fall den Gesundheitszustand der Tiere festzustellen und die jeweiligen Ursprungs- und Gesundheitspapiere auszustellen. Im EG-Entwurf ist die Bezeichnung "amtlicher Tierarzt" zu finden.

Zu § 4:

Transportbescheinigungen für den Export sind eigene Formulare, die an den Grenzübertrittsstellen kontrolliert werden - von Zollbehörden und vom Grenztierarzt.

Zu § 6 Abs. 3:

Es sollte das internationale Symbol für lebende Tiere Verwendung finden.

Zu § 8 Abs. 2:

Der Satz: "Ebenso sind ausgewachsene männliche Tiere und Jungtiere derselben Gattung während eines gemeinsamen Transportes voneinander getrennt zu halten." erscheint zu ungenau. Es wird angeregt, statt "ausgewachsen" das Wort "geschlechtsreif" zu verwenden. Ein Hengst z.B. wird zwar schon 3-jährig als Deckhengst verwendet, ist aber bis zu seinem 6. Lebensjahr oder noch länger (bei spätreifen Rassen) nicht ausgewachsen.

Überhaupt sollten verschiedene Tierarten (Gattungen) beim Transport auf jeden Fall getrennt werden, egal, ob sie aneinander gewöhnt sind oder nicht, weil die Transportbedingungen (Platzbedarf, angebunden oder freier Transport) variieren.

Geschlechtsreife männliche Tiere sollten von geschlechtsreifen weiblichen Tieren und Jungtieren und je nach Tierart auch untereinander getrennt werden. Während nämlich z.B. Stiere ohne weiteres nebeneinander angebunden transportiert werden können, müssen Hengste durch Zwischenwände voneinander getrennt sein.

Zu § 10:

Nach jedem Transport sollten die Fahrzeuge und Transportbehältnisse nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden. Daher sollte der Satz lauten: "..... verladen werden, die zuvor gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind."

Zu § 11 Abs. 2:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß nach Drawer/Ennulat (siehe den in der Anlage übermittelten Auszug aus dem Buch "Tierschutzpraxis" von K. Drawer/K. Ennulat, Gustav Fischer Verlag, 1977) Küken bis maximal 60 Stunden nach dem Schlupf ohne Futter und Wasser bleiben können. Die höchstzulässige Transportdauer für Küken bis zur 7. Lebenswoche beträgt 16 Stunden, für sonstiges Geflügel aller Art einschließlich Jungmastgeflügel 24 Stunden.

### Zum 2. Abschnitt:

Dieser Abschnitt über "Sondervorschriften für den Transport bestimmter Tiere und Tierarten" sollte systematisch (entsprechend dem § 1 des Entwurfes) wie folgt aufgebaut werden:

1. Einhufer
2. Rinder, kleine Wiederkäuer
3. Schweine
4. Geflügel und Kaninchen
5. Hunde und Katzen
6. Vögel
7. andere Warmblüter, Wildtiere
8. Kaltblüter

### Zu § 12 Abs. 2:

Es sollte vorgesehen werden, daß auch rollige Katzen von Katern getrennt zu halten sind.

### Zu § 13 Abs. 3:

Im Hinblick auf die Verletzungsgefahr sollten geschlechtsreife männliche Einhufer und Rinder nur angebunden transportiert werden dürfen. Lediglich in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann auf die Anbindung verzichtet werden. Das Wort "ausgewachsen" sollte auch in dieser Bestimmung vermieden werden (siehe Bemerkung zu § 8 Abs. 2).

### Zu § 16 Abs. 3:

Wenn gesetzlich vorgesehen wird, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können, dann darf - weil es sich hier um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt - gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG ein derartiges Bundesgesetz nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden. Auf diesen Umstand wird ausdrücklich hingewiesen, weil die Erläuterungen zu § 16 Abs. 3 des Entwurfes diesbezüglich keinerlei Hinweis enthalten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1992, G 103-107/92, hat die diesbezügliche Rechtslage wohl endgültig klargestellt.

Was die Erteilung dieser Zustimmung betrifft, wird bemerkt daß nicht erkennbar ist, warum die unabhängigen Verwaltungssenate gerade in der

gegenständlichen Angelegenheit eine Zuständigkeit erhalten sollen. Die Verwaltungssenaten vertreten die Auffassung, daß bei der Übertragung von neuen Aufgaben an sie planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorgegangen werden sollte. Ein solches Konzept würde insbesondere die Übertragung von Zuständigkeiten darstellen, bei denen es um die Entscheidung über "civil rights and obligations" im Verwaltungswege geht. Die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis, daß dies etwa bei Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3 TGSt zutrifft. Als "Konzept" fällt lediglich auf, daß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr weiter von Individualentscheidungen entlastet werden soll, wie dies bereits mit dem, soweit bekannt, ohne Zustimmung der Länder erlassenen und daher als verfassungswidrig erachteten Bundesgesetz BGBl.Nr. 452/1992 (sog. Vollzugszuständigkeiten - Änderungsgesetz) verfolgt wurde. Hinzuweisen ist jedenfalls darauf, daß den Ländern als Kostenträger der Verwaltungssenaten ebenfalls Kosten - insbesondere Personalkosten - in unbekannter Höhe entstehen werden, worauf die Erläuterungen allerdings mit keinem Wort eingehen.

#### Zu § 18:

Auch wenn anzunehmen ist, daß nach § 16 Abs. 3 TGSt die örtliche Zuständigkeit des entscheidenden Landeshauptmannes die örtliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates nach sich zieht, könnte es doch zu Zweifeln kommen, weshalb eine diesbezüglich klare Zuständigkeitsregelung wünschenswert erscheint.

Die örtliche Zuständigkeitsproblematik verschränkt sich im Verwaltungsstrafverfahren insofern, als gemäß dem derzeit noch geltenden § 51 Abs. 1 VStG die örtliche Zuständigkeit jenes unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde. Es ist vorauszusehen, daß bei Tiertransporten durch mehrere Länder der Spruch des Straferkenntnisses nicht immer so mangelfrei ist, daß daraus ohne Schwierigkeiten die örtliche Zuständigkeit des für das Verwaltungsstrafverfahren letztlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenates ergründbar ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 18 mit einem Absatz dahingehend zu ergänzen, daß bei Tiertransporten, die eine Landesgrenze überschreiten, im Verwaltungsstrafverfahren jener unabhängige Verwaltungssenat örtlich zuständig ist, in dessen Land der Tiertransport beginnt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Blattwitz*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 2. 12. 1992

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Blafornik*